

II-1570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.6.1968

725/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 707/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g und Genossen,
betreffend Anfragebeantwortung Nr. 539/A.B.

-.-.-.-.-

Die mir am 22. April 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Firnberg und Genossen betreffend Anfragebeantwortung Nr. 539/A.B. beantworte ich wie folgt:

Zu 1) und 2):

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat im Zusammenhang mit der Durchführung des sogenannten Pornographieprozesses eine dienstaufsichtsbehördliche Prüfung durchgeführt und dem Bundesministerium für Justiz mit Bericht vom 20. März 1968 mitgeteilt, daß auf Grund des erhobenen Sachverhaltes ein Anlaß für dienstaufsichtsbehördliche oder disziplinarische Maßnahmen nicht vorlag. Das Bundesministerium für Justiz hat keinen gesetzlichen Anlaß gefunden, diesem Bericht entgegenzutreten und weitere, über Berichtsaufträge hinausgehende aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 3) und 4):

Die zuständige Sektion des Bundesministeriums für Justiz hat nach der erstinstanzlichen Beendigung des Strafverfahrens gegen Karl Winter u.a. im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Vorlage einer Ablichtung des Hauptverhandlungsprotokolles und einer Mitteilung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien über den Verlauf der Hauptverhandlung veranlaßt und mir zusammenfassend wie folgt berichtet:

"Während der öffentlich durchgeführten Verhandlung waren keine Erörterungen notwendig, die aus Gründen der Sittlichkeit einen Ausschluß der Öffentlichkeit erfordert hätten. Es ist daher auch weder vom Ankläger noch von einem Angeklagten der Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt worden. Allen Zeugen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Bestimmung des § 153 StPO. vorgehalten worden. Es ist auch weder ein Angeklagter noch ein Zeuge verhöhnt und kein Angeklagter als bereits im Sinne der Anklage überführt behandelt worden. Die Vorhalte des Vorsitzenden gingen nicht über den sonst üblichen und notwendigen Rahmen von Vorhalten hinaus. Es sind auch keine Bemerkungen gemacht worden, die erkennen ließen, daß der Vorsitzende Befriedigung an nicht zur Sache gehörigen Glossen

725/A.B.

- 2 -

zu 707/J

oder Witzeleien suchte. Fragen über Tatsachen des Privatlebens von Angeklagten und Zeugen sind im öffentlichen Teil der Verhandlung nur gestellt worden, um feststellen zu können, aus welchen Gründen sich Angeklagte und Zeugen als Modelle für Aufnahmen zur Verfügung gestellt haben. Solche Fragen sind nicht nur vom Vorsitzenden, sondern auch von der Verteidigung gestellt worden. Die Verhandlungsleitung war ruhig. Demgemäß sind von den Angeklagten und ihren Verteidigern weder Einwände gegen die Art der Verhandlungsleitung noch gegen die Fragestellung durch den Vorsitzenden erhoben worden. Hingegen haben sich sowohl Angeklagte als auch Verteidiger im Verlaufe des Verfahrens, und zwar insbesondere in den Schlußvorträgen, über die Art und den mangelnden Wahrheitsgehalt eines Teiles der Presseberichterstattung beschwert."

-.-.-.-

Die konkreten Fragen lauteten:

- 1) Hat der Herr Bundesminister für Justiz im Zusammenhang mit der Durchführung des sogenannten Pornographieprozesses aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergriffen?
- 2) Wenn ja, welcher Art waren diese Maßnahmen?
- 3) Hat sich der Herr Bundesminister über die Durchführung der Hauptverhandlung im bezeichneten Prozeß einen zusammenfassenden Bericht erstatten lassen?
- 4) Wenn ja, wie lautete dieser Bericht?

-.-.-.-